Auftrag Gas: außerhalb Netzgebiet der Stadtwerke Torgau
(gilt für einen Jahresverbrauch bis 1.500.000 kWh)

Bitte Auftrag ausfüllen und unterschrieben zurücksenden an:
Stadtwerke Torgau GmbH (SWT):
per Post: Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau
per E-Mail: kundenservice@stadtwerke-torgau.de

Bei Fragen rufen Sie uns an unter 03421 741610. Wir helfen Ihnen gern beim Ausfüllen.

1. Kundendaten

Name / Vorname / Firma | Geburtsdatum

Vertretungsberechtigter (nur bei Geschäftskunden)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse*

Handelsregister-/ Steuernummer (nur bei Geschäftskunden)

Kunden- / Verbrauchsstellennummer

* SWT kann mir über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen meiner vorgenannten Kontaktdaten werde ich SWT unverzüglich in Textform mitteilen.

2. Verbrauchsstelle (nur Ausfüllen, wenn abweichend zu 1.)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

3. Verwendungszweck des Erdgases

3.1 ☐ privat ☐ geschäftlich

3.2 ☐ Heizung ☐ Warmwasser ☐ Kochen

3.3 ☐ Wohnung ☐ Einfamilienhaus ☐ Mehrfamilienhaus _____ Wohnfläche in m²

4. Bisheriger Energiebezug

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie Ihre Energie bisher nicht von SWT bezogen haben. Sie können uns auch eine Kopie Ihrer letzten Energierechnung zusenden. (Achtung: Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.)

☐ Neueinzug ☐ Lieferantenwechsel

Datum/Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme

Name / Kundennummer bisheriger Energielieferant

Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (sofern bekannt), Vorjahresverbrauch in kWh

5. Lieferbeginn, Vertragsbestätigung, Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn: ☐ nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ zum _____

Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftrag durch SWT in Textform bestätigt wird. Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Torgau GmbH (AGB)“ Anwendung. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Belieferungsbeginn. Mit der Annahme teilt SWT den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann. Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 11 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der SWT für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

6. Lieferung, Abnahme und Preise

Die gelieferte Energie wird zu den Konditionen gemäß dem beigefügten Preisblatt abgerechnet. Qualität und Übergabedruck werden vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegt.

Gewünschter Preis: *(bitte nur ein Kreuz setzen)*

☐ **to.GAS.regio28** (Festpreis mit voller Preisgarantie bis 31.12.2028)
☐ **to.GAS.regio** (Sonderpreis ohne Preisgarantie)

© Becker Büttner Held

7. Laufzeit & Kündigung

Der Vertrag zum **Sonderpreis to.GAS.regio** läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des zwölften Belieferungsmonats (Erstlaufzeit). Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

Der Vertrag zum **Festpreis to.GAS.regio28** hat eine Laufzeit und Preisgarantie bis 31. Dezember 2028. Die Weitergabe von zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen regelt Ziffer 7 der AGB. Ab 1. Januar 2029 erfolgt die Belieferung zu den Konditionen des Sonderpreises, sofern SWT bis dahin kein anderer Liefervertrag vorliegt.

8. Vollmacht

Ich bevollmächtige SWT zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtige ich die SWT auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Ferner bevollmächtige ich SWT zur Abfrage meiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim zuständigen Messstellenbetreiber.

9. Werbeeinwilligung

Ich willige ein, dass mich SWT zum Zweck der allgemeinen und auf mich zugeschnittenen Werbung für Energie, Haushalts- und Unternehmenslösungen sowie Vorteilsangeboten (z. B. zu Strom/Gas, intelligente Zähler, PV-Anlagen, Elektromobilität, Energieeffizienz)

☐ per Telefon ☐ per E-Mail bis zu meinem Widerruf kontaktieren darf.

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Den Widerruf richten Sie an die Kontaktdaten aus Ziffer 11.

10. Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats für wiederkehrende Lastschriften

☐ SEPA-Basis-Lastschriftmandat wurde bereits erteilt

Gläubiger-Identifikationsnummer SWT: DE29ZZZ00000002454 Mandatsreferenz: wird von SWT separat mitgeteilt

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Stadtwerke Torgau GmbH (Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Torgau GmbH auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

__ __ | __ __ __ __
Abbuchung ab MM | JJJJ

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (Kontoinhaber)

__ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ | __ __ __ __ |__ __ __ __ |__ __

Kreditinstitut (Name)

X
Datum, Unterschrift Kontoinhaber (ggf. Vertretungsberechtigter)

11. Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Torgau GmbH, Fischerdörfchen 11 in 04860 Torgau; Telefon: 03421 741600; E-Mail: kontakt@stadtwerke-torgau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. per Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular bzw. den Widerrufsbutton auf unserer Homepage verwenden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich SWT den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an Erdgas ohne Leistungsmessung an die o. g. Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Auftrag gilt für einen Jahresverbrauch von max. 1.500.000 kWh. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der SWT zustande.

Ort, Datum

X
Unterschrift Kunde

© Becker Büttner Held

Gaspreise ab 1. Januar 2027

(gültig außerhalb des Netzgebiets der Stadtwerke Torgau GmbH)

STADTWERKE TORGAU

to.GAS.regio28 (Festpreis bis 31. Dezember 2028)

Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Monat	
netto	10,88	netto	13,32
brutto	12,95	brutto	15,85

Die Preisgarantie und die Laufzeit gelten bis zum 31.12.2028. Nach Ende der Laufzeit erfolgt die Versorgung automatisch zum Sonderpreis.

to.GAS.regio (Sonderpreis)

kWh/Jahr	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Monat	
0 - 7.928	netto brutto	12,10 14,40	netto brutto	5,62 6,69
7.929 - 61.000	netto brutto	11,40 13,57	netto brutto	10,25 12,20
61.001 - 245.000	netto brutto	11,20 13,33	netto brutto	20,42 24,30
ab 245.001 (Mindestpreis)	netto brutto	11,30 13,45	Grundpreis entfällt	

Es gilt eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Belieferungsbeginn. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird. Preisanpassungen sind nach Ziffer 6.2 der AGB möglich.

Der Gasverbrauch wird zu den Konditionen der jeweiligen Verbrauchsstufe abgerechnet.

Die Nettopreise verstehen sich inkl. Energiesteuer auf Erdgas, SLP-Bilanzierungsumlage, CO2-Preis, Gasspeicherumlage, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe lt. Konzessionsabgabenverordnung und Entgelt für Messstellenbetrieb. Die Weitergabe von zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen regelt Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). In unseren Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % enthalten.

Wartungsbonus: 25 Euro geschenkt

Einfach jährlich die Wartungsrechnung einreichen und **25 Euro Gutschrift** mit der nächsten Jahresrechnung erhalten.

Es gelten die AGB der Stadtwerke Torgau GmbH. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie online unter www.stadtwerke-torgau.de oder in unserem Kundenservice.

Fragen beantworten wir Ihnen gern:
Stadtwerke Torgau GmbH · Fischerdörfchen 11 · 04860 Torgau · Telefon & WhatsApp: 03421 741610
kundenservice@stadtwerke-torgau.de · www.stadtwerke-torgau.de

Mein KUNDENPORTAL: Alles im Blick mit wenigen Klicks

Mit unserem Online-Kundenportal bieten wir Ihnen noch mehr Service – 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche. Erledigen Sie wichtige Dinge rund um Ihre Energieversorgung auch außerhalb unserer Öffnungszeiten, egal ob mit Smartphone, Tablet oder PC.

Welche Vorteile hat das Kundenportal? Sie können ...

- Ihre eigene Verbrauchshistorie im Blick behalten
- Strom und Gas an- und abmelden (z. B. bei Umzug)
- Zählerstände melden
- monatliche Abschläge anpassen
- aktuelle Rechnungen einsehen
- Kontakt- und Bankdaten ändern

Hier geht's zum KUNDENPORTAL!

Sie sind noch nicht registriert?
Für eine Erstanmeldung benötigen Sie Ihre Kundennummer.

Meine VORTEILE: Geld sparen mit unseren Förderprogrammen

- **300 Euro** für Ihre neue Heizung
- **100 Euro** für Ihre neue Heizungspumpe
- **25 Euro** Bonus für die Wartung Ihrer Heizung
- **20 Euro** beim Kauf energiesparender Elektrogeräte

Wie erhalte ich meine Prämie?

Meine STADTWERKE: Auch per WhatsApp für Sie da

Sie möchten schnell und unkompliziert mit uns in Kontakt treten?
Dann nutzen Sie unseren **WhatsApp-Service**!

Telefonnummer: 03421 / 741610

Fragen beantworten wir Ihnen gern:
Stadtwerke Torgau GmbH · Fischerdörfchen 11 · 04860 Torgau · Telefon & WhatsApp: 03421 741610
kundenservice@stadtwerke-torgau.de · www.stadtwerke-torgau.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Torgau GmbH (SWT) für die Lieferung von Erdgas außerhalb der Grundversorgung

1. Vertragsschluss | Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWT in Textform unter Angabe des tatsächlichen Lieferbeginns zustande. SWT nimmt alle für die Belieferung erforderlichen Maßnahmen vor (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.). Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gem. §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert SWT hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung | Leistungsumfang | Befreiung von der Leistungspflicht

SWT liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messtellenbetreiber erbracht und ist gem. § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. SWT stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6 in Rechnung. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist SWT, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 11 verwiesen. SWT ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

3. Messung | Zutrittsrecht | Abschlagszahlungen | Abrechnung | anteilige Preisberechnung Abrechnungsinformationen | Verbrauchshistorie

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Der Messstellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder SWT oder sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der SWT oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt SWT eine Selbstablesung des Kunden, fordert SWT den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der SWT an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen best. Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder SWT aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann SWT den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWT oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlage oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Verweigert oder behindert der Kunde den Zutritt unberechtigt, stellt SWT dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

3.3 SWT kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Weicht innerhalb eines Abrechnungsjahres der tatsächliche Energiebezug erheblich vom prognostizierten Verbrauch ab, ist SWT berechtigt, den Abschlag unterjährig entsprechend anzupassen und/oder eine Zwischenabrechnung an den Kunden zu legen.

3.4 Zum Ende jedes von SWT festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird von SWT eine Abrechnung, nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit SWT erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachberechnet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der SWT nach Ziffer 3.3 Satz 1.

3.5 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbräuche (z. B. intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach §40b EnWG automatisch alle 6 Monate und auf Wunsch alle 3 Monate.

3.6 Auf Wunsch des Kunden stellt SWT dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

3.7 Der Kunde kann jederzeit von SWT verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Bei einer Belieferung außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Torgau GmbH muss der Kunde die Nachprüfung beim zuständigen Netzbetreiber beauftragen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachberechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt SWT den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.8 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes oder beginnt/endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich, erfolgt die Berechnung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen | Verzug | Zahlungsverweigerung | Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von SWT nach billigem Ermessen (§315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu begleichen. Die Zahlung kann per Lastschrift, Dauerauftrag, Überweisung oder bar erfolgen, sofern sich aus Auftrag bzw. Preisblatt nichts anderes ergibt. SWT ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen. Für die Bearbeitung einer Rücklastschrift wird SWT die vom Kreditinstitut erhobene Gebühr an den Kunden weiterberechnen; eine erneute Abbuchung durch SWT erfolgt nicht. Die Zahlung der Abschläge kann für ein Jahr im Voraus erfolgen; dafür erhält der Kunde einen Vorauszahlerbonus von 0,5 % auf die Gesamtvorauszahlung.

4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann SWT angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seines Anspruchs ergreifen. Fordert SWT erneut zur Zahlung auf oder lässt SWT den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt SWT dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal wie folgt in Rechnung: Mahngebühr 2,50 Euro, Sperrmitteilung 5,00 Euro. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Entstehen SWT durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen.

4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
a) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder b) sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.

4.4 Gegen Ansprüche der SWT kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Ansprüche des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrages entstehen.

5. Vorauszahlung | Sicherheitsleistung

5.1 SWT kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für den Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Die Vorauszahlung wird mit den vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet (Abschläge nach Ziff. 4.1 oder Rechnungsbeträge). Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten. Statt Vorauszahlung zu verlangen, kann SWT auf Kosten des Kunden ein Vorkassesystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

5.2 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. SWT kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. SWT wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Die Verwertung der Sicherheit wird SWT dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zur Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, sofern die Voraussetzungen weggefallen sind. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 10 bleiben unberührt.

6. Preise | Preisbestandteile | Preisänderungen

6.1 Für die Energielieferung gilt der vereinbarte Preis gemäß Preisblatt und Auftrag zur Lieferung. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). In den Komplettpreisen sind folgende Kosten enthalten: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Energiesteuer, die SLP-Bilanzierungsumlage, die Gasbeschaffungsumlage (soweit nicht gesetzlich aufgehoben), die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten für das Inverkehrbringen von Brennstoffen (CO_2-Preis), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Konzessionsabgabe sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung .Bei Verträgen mit eingeschränkter Preisgarantie bezieht sich die Preisgarantie auf die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Netzentgelte. Ändert sich die Höhe der vorgenannten Steuern, Abgaben oder hoheitlich auferlegten Belastungen, können diese zum Zeitpunkt der Änderung weitergegeben werden. Bei Verträgen mit separiertem Preissystem werden dem Beschaffungspreis alle vorgenannten Preisbestandteile gemäß Satz 4 in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet: In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

6.2 Bei Verträgen ohne Preisgarantie ist SWT verpflichtet, den Grundpreis und den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis nach Ziffer 6.1 – nicht hingegen etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegten Belastungen nach Ziffer 7.1 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.1 - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen, insofern ist der Preis variabel). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. Die SWT überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.2 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.2 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 6.1 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der SWT nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWT gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich, auch innerhalb der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn SWT dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Darauf wird der Kunde von SWT in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.3 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung und werden SWT dafür vom Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird SWT diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.

© Becker Büttner Held | AGB Gas 01/2027

7. Staatlich und / oder regulatorisch veranlasste Belastungen

7.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 6.1 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt gem. Preisblatt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich, staatlich und/oder regulatorisch veranlassten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungstellung informiert. SWT teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach dieser Ziffer zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

7.2 Abweichend von den Ziffern 6.2 und 7.1 werden Änderungen (Mehr- oder Minderbelastungen) des Umsatzsteuersatzes gem. Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit unverändert an den Kunden weitergegeben.

8. Änderungen des Vertrages

8.1 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist SWT berechtigt, den Vertrag - mit Ausnahme des Entgelts – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

8.2 Anpassungen des Vertrages nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn SWT dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Darauf wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen

9. Laufzeit | Kündigung

Die Vertragslaufzeit gemäß Preisblatt bzw. Auftrag richtet sich nach dem gewählten Produkt. Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von SWT mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Erstlaufzeit. Bei Verträgen mit Preisgarantie endet der Vertrag automatisch zum Zeitpunkt der Preisgarantiefrist, sofern sich aus Auftrag/Preisblatt nichts anderes ergibt. Danach erfolgt die Belieferung zu den Konditionen des Sonderpreises, sofern kein anderer Vertrag abgeschlossen wird. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleibt erhalten. Die Kündigung bedarf der Textform. SWT soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

10. Einstellung der Lieferung | fristlose Kündigung / Vertragsstrafe

10.1 SWT ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist. Erfolgt die Belieferung außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Torgau GmbH ist SWT berechtigt, anstatt einer Liefereinstellung den bestehenden Vertrag sofort zu kündigen; SWT meldet den Kunden automatisch zum Kündigungstermin beim zuständigen Netzbetreiber ab.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist SWT ebenfalls berechtigt gemäß § 41f EnWG die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben die in § 41f Abs. 3 Sätze 3 – 5 EnWG benannten Forderungen und Rückstände außer Betracht. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, z. B. bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, hinweisen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Beauftragung des Netzbetreibers angekündigt. SWT wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Anlage 3 zur KoV 14.2) sechs weitere Werktage Zeit hat. Die Androhung der Unterbrechung bzw. der Kündigung kann mit der Mahnung erfolgen.

10.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 10.5 in Rechnung gestellt; bei Außensperrungen werden die tatsächlichen Kosten berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind, sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

10.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. SWT muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der SWT trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der SWT bilanziell zugeordnet werden, ohne dass SWT dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 10.1, oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 10.2 Satz 1 bis 3. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

10.5 Muss die Versorgung gemäß Ziffer 10.1 und 10.2 eingestellt werden, trägt der Kunde die vom Netzbetreiber berechneten Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung.

10.6 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde. Für SWT liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer von SWT daraufhin gesetzten Frist nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung der SWT mit Kündigungsandrohung. Darüber hinaus ist SWT berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA, der Creditreform, der Creditsafe Deutschland oder der CRIF Bürgel GmbH insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstaatliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

10.7 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist SWT berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

11. Haftung

11.1 SWT haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer / verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffer 11.2 bis 11.6.

11.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

11.3 SWT wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

11.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Umzug | Abmeldung | Informationspflichten | Übertragung des Vertrages

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, SWT jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums sowie der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um SWT eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

12.2 SWT kann den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 12.3 vorliegt – an der neuen Verbrauchstelle auf Grundlage seines bisherigen Vertrages weiterbeliefern, sofern der Kunde damit einverstanden ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde SWT das Umzugsdatum, die neue Anschrift sowie die neue Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer rechtzeitig mitgeteilt hat. Bei einer Belieferung außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Torgau GmbH wird SWT den Kunden beim zuständigen Netzbetreiber zum mitgeteilten Auszugstermin abmelden.

12.3 Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Netzgebiet der Stadtwerke Torgau GmbH in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. SWT unterbreitet dem Kunden für die neue Verbrauchsstelle auf Wunsch ein neues Angebot.

12.4 Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziff. 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird SWT die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für die SWT gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von SWT zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Verbrauchstelle bleibt unberührt.

12.5 Wird ein Zähler ausgebaut oder stillgelegt, endet der Liefervertrag zum Ausbaudatum.

12.6 Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der SWT vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich ändert.

12.7 SWT ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von SWT in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

13. Gerichtsstand | Datenschutz | Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

13.1 Der Gerichtsstand ist Torgau.

13.2 Der Kunde erhält in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWT datenschutzrechtliche Hinweise, Informationen zum Widerspruchsrecht sowie Hinweise, wie er die nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen hat.

14. Wartungsdienste und -entgelte | Lieferantenwechsel | Informationen

14.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten /-entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

14.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist SWT verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit SWT aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

14.3 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr: 03421 741610 oder im Internet unter www.stadtwerke-torgau.de.

15. Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Torgau GmbH, Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau, Tel. 03421 741600, kontakt@stadtwerke-torgau.de. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240–0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Telefon: 0228/141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder über das Kontaktformular auf dessen Website.

16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundestelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit unter www.energie-effizienz-experten.de oder auf unserer Homepage www.stadtwerke-torgau.de.

17. Schlussbestimmungen

Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

18. Energiesteuer-Hinweis

Für die auf Basis dieses Vertrages bezogene Energie gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungs-verordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

© Becker Büttner Held | AGB Gas 01/2027